

ab 14. bis 07. Tag vor Reiseantritt	80 %
ab 06. Tag bis Reiseantritt	95 %

- 4.3. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **RUW** nachzuweisen, dass **RUW** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von **RUW** geforderte Entschädigungspauschale.
- 4.4. **RUW** behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit **RUW** nachweist, dass **RUW** wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist **RUW** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 4.5. Ist **RUW** infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat **RUW** unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu leisten.
- 4.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von **RUW** durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie **RUW** 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.
- 4.7. **Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.**

5. RÜCKTRITT WEGEN NICHTERREICHENS DER MINDESTTEILNEHMERZAHL

- 5.1. **RUW** kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
- Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von **RUW** beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
 - RUW** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
 - RUW** ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
 - Ein Rücktritt von **RUW** später als 30 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.
- 5.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 4.6. gilt entsprechend.

6. KÜNDIGUNG AUS VERHALTENSBEDINGTEN GRÜNDEN

- 6.1. **RUW** kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von **RUW** nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von **RUW** beruht.
- 6.2. Kündigt **RUW**, so behält **RUW** den Anspruch auf den Reisepreis; **RUW** muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **RUW** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7. OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN/REISENDEN

7.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat **RUW** oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von **RUW** mitgeteilten Frist erhält.

7.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

- Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.
- Soweit **RUW** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.
- Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von **RUW** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von **RUW** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an **RUW** unter der mitgeteilten Kontaktstelle von **RUW** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von **RUW** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.
- Der Vertreter von **RUW** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern

dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

7.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er **RUW** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **RUW** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

8. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

- 8.1. Die vertragliche Haftung von **RUW** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- 8.2. **RUW** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von **RUW** sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. **RUW** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **RUW** ursächlich geworden ist.

9. GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN, ADRESSAT

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber **RUW** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

10. PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

- 10.1. **RUW** wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.
- 10.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn **RUW** nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- 10.3. **RUW** haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde **RUW** mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass **RUW** eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

11. ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG; RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 11.1. **RUW** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **RUW** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. **RUW** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2017- [aktuelle Jahreszahl]

Reiseveranstalter ist:

Reiseunternehmen Westend Eric Stein GmbH
 Bismarckring 12 · 65185 Wiesbaden
 Geschäftsführerin: Claudia Stein
 Telefon 0611 - 44 90 66 · Telefax 0611 - 44 28 76
 info@reisebuero-westend.de
 Handelsregister: AG Wiesbaden HRegNr HRB 9451
Stand dieser Fassung: Juli 2018